

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Dezember

1994

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Geschäftsordnung der Landessynode vom 14. Oktober 1986 (GVBl. S. 155) wurde durch Beschlüsse der Landessynode am 10. April 1989 (GVBl. S. 100) und vom 21. Oktober 1994 (Verhandlungen der Landessynode Herbst 1994, vierte Sitzung TOP III.1) geändert. Sie wird hiermit in neuer Fassung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1994

**Präsident der Landessynode
der Evangelischen Landeskirche
in Baden**

Hans Bayer

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 15. Dezember 1994

Inhalt	§§	Präambel
I. Amtsdauer der Landessynode Verpflichtung der Synodalen	1	Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend mit dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken.
II. Wahlprüfung	2-4	
III. Präsidium	5-10	Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit (§ 109 Grundordnung - GO -).
IV. Ältestenrat	11	
V. Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats	12	In dieser Verantwortung gibt sich die Synode die folgende Geschäftsordnung:
VI. Ausschüsse	13-16	
VII. Arbeitskreise	17	I. Amtsdauer der Landessynode Verpflichtung der Synodalen
VIII. Geschäftseingänge	18-21	§ 1
IX. Fragestunde, Anfragen	22,23	(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode.
X. Sitzungen	24-39	
XI. Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung	40	(2) Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Synode zusammentritt. Die erste Tagung

der neu gewählten Synode wird vom Synodalpräsidium vorbereitet und bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode geleitet (§ 113 GO)

(3) Der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es.“

(4) Später eintretende Synodale werden von dem Präsidenten der neuen Landessynode verpflichtet (§ 114 GO).

II. Wahlprüfung

§ 2

(1) Nach der Eröffnung prüft die Synode die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig (§ 115 Abs. 1 GO). Eine Vorprüfung der Wahlergebnisse zur Landessynode erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich nach Eingang der Wahlunterlagen. Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat diese dem Präsidenten der Landessynode und im Einvernehmen mit ihm der betreffenden Bezirkssynode mit, um Gelegenheit zur Behebung zu geben.

(2) Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Synodalen teilt sich die Synode in die aus der Anlage* ersichtlichen 5 Abteilungen. Zu einer Abteilung gehören die in den betreffenden Kirchenbezirken wohnenden Synodalen.

(3) Die erste Abteilung prüft die Wahl der Synodalen der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten.

(4) Jede Abteilung erhält die einschlägigen Wahlakten nebst den Einsprachen und Erhebungen.

Anlage zu § 2 Abs. 2: Wahlprüfungsabteilungen:

Abteilung I:
Kirchenbezirke Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Mannheim.

Abteilung II:
Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Sinsheim, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Schwetzingen, Wiesloch.

Abteilung III:
Kirchenbezirke Bretten, Karlsruhe-Land, Alb-Pfinz, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land.

Abteilung IV:
Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach, Baden-Baden, Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Villingen.

Abteilung V:
Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein, Konstanz, Überlingen-Stockach.

(5) Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 auf einstimmigen Beschluß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Einsprachen oder Bedenken sich auf die Wahl in einem oder einigen Kirchenbezirken beschränken, für die nicht beanstandeten Wahlen.

§ 3

(1) In jeder Abteilung übernimmt zunächst der älteste Synodale den Vorsitz, sodann wählt die Abteilung einen Vorsitzenden, welcher die Akten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt, und, falls nicht ein anderer Berichterstatter bestimmt wird, im Namen der Abteilung über das Ergebnis der Prüfung in der Synode Bericht erstattet.

(2) Kann die Synode nicht ohne weiteres entscheiden, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuß für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evangelischen Oberkirchenrat Erhebungen veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat. Bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Vollmacht ist der Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode.

§ 4

§§ 2 und 3 gelten bei Nachwahlen zur Synode entsprechend.

III. Präsidium

§ 5

(1) Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Synodalpräsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter – von denen nur einer Pfarrer sein soll – sowie aus sechs Schriftführern.

(3) Erhält bei der Wahl des Präsidenten auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

(4) Der erste und der zweite Stellvertreter des Präsidenten werden in gleicher Weise gewählt.

(5) Sodann werden in einem Wahlgang sechs Schriftführer gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die

meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident.

(6) Der Präsident ist berechtigt, wenn erforderlich, vorübergehend Mitglieder der Synode mit dem Dienst eines Schriftführers zu betrauen.

§ 6

Der Präsident beruft die Landessynode zu ihren Tagungen ein. Er leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Synode, übt das Ordnungsrecht aus, vertritt die Synode gegenüber dem Landesbischof und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie nach außen.

§ 7

(1) Der Präsident wird bei Verhinderung bei der Leitung der Geschäfte und bei der Vertretung der Synode nach außen durch seinen ersten Stellvertreter und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Präsidenten in vollem Umfang.

§ 8

Bei der Leitung der Verhandlungen der Synode kann sich der Präsident jederzeit durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen.

Will sich der Präsident an der Beratung als Redner zur Sache beteiligen, so überläßt er bis zum Schluß der Beratung über den Gegenstand, zu dem er das Wort genommen hat, den Vorsitz einem seiner Stellvertreter.

§ 9

(1) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten und unterstehen seiner Leitung. Sie fertigen die Verhandlungsniederschriften, besorgen die Listenführung (§ 18 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 31 Abs. 2) und veranlassen die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Synode.

(2) Der Präsident hat gegenüber den vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Mitarbeitern Weisungsbefugnis.

§ 10

(1) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Nachwahl statt.

(2) Ist der Präsident ausgeschieden, so kann auf Verlangen von mindestens zehn Synodalen eine Neuwahl des ganzen Präsidiums stattfinden.

IV. Ältestenrat

§ 11

(1) Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen tritt dem Präsidenten ein Ältestenrat zur Seite, der aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 5), den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 13) und aus

5 weiteren Mitgliedern besteht, die von der Synode gewählt werden. Der Präsident kann auch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats zur Erteilung sachkundigen Rates zuziehen. Der Ältestenrat wird vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats wird vom Präsidenten der Synode nach freiem Ermessen bekanntgegeben.

(2) Der Ältestenrat entscheidet auch über schriftliche Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern, die ihm vom Präsidenten vorgelegt werden (§ 18 Abs. 4).

(3) Dem Präsidenten der alten Landessynode steht vor der Konstituierung der neuen Synode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue Synode entsandten Mitgliedern des früheren Ältestenrates zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als neun beträgt, treten die an Lebensalter ältesten und jüngsten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.

V. Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats

§ 12

(1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats; § 137 Abs. 1 GO bleibt unberührt.

(2) Jeder Synodale hat so viele Stimmen, wie synodale Mitglieder zu wählen sind. Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben Kandidaten im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben:

Haben Kandidaten auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten gezogen wird. Im dritten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

(4) Der Ältestenrat stellt für die Wahl einen Wahlvorschlag auf. Dabei sollen die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden. Aus der Mitte der Synode kann der Wahlvorschlag des Ältestenrates ergänzt werden.

(5) Für jedes gewählte synodale Mitglied wird ein Stellvertreter in besonderer Wahl bestellt.

(6) Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreten der Synode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter für die restliche Amtsdauer der Synode zu wählen.

IV. Ausschüsse

§ 13

(1) Nach der Wahl des Präsidiums werden die ständigen Ausschüsse bestellt, und zwar

1. ein Rechtsausschuß, dem die Vorberatung rechtlicher Fragen einschließlich der Verfassung obliegt,
2. ein Hauptausschuß für grundsätzliche Fragen der Kirche, der Verkündigung und des kirchlichen Lebens,
3. ein Finanzausschuß zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen und
4. ein Bildungsausschuß zur Behandlung von Fragen der Bildung im allgemeinen sowie der Aus- und Fortbildung im besonderen, sowie von Aufgaben der Diakonie.

Die Synode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.

(2) Die ständigen Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidenten auch außerhalb der Tagungen der Synode einberufen werden.

(3) Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode, können besondere Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. In diese dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind. Ihre Anzahl soll die Hälfte der synodalen Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt durch den Ausschuß (die Kommission) mit Zustimmung des Ältestenrates. Den besonderen Ausschüssen (Kommissionen) können Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Ältestenrat zur Behandlung zugewiesen werden.

(4) Die besonderen Ausschüsse und Kommissionen können Mitarbeiter, in deren Dienstbereich die Behandlung der den Ausschüssen und Kommissionen übertragenen Angelegenheiten fällt, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Absatz 2 findet auf die besonderen Ausschüsse und Kommissionen entsprechende Anwendung.

(6) Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden.

(7) Die Ausschüsse und Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Präsidenten vor.

§ 14

(1) Jedes Mitglied eines ständigen Ausschusses kann sich vorübergehend durch einen anderen Synodalen vertreten lassen. Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist hiervon Mitteilung zu machen.

(2) Der Präsident kann in jedem Ausschuß jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort nehmen. Die übrigen Synodalen können an den Beratungen als Zuhörer teilnehmen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat muß auf Wunsch des Ausschusses vertreten sein. Seine Mitglieder und Bevollmächtigten sowie die Prälaten sind berechtigt, an den Beratungen als Zuhörer teilzunehmen und müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste gehört werden. Die Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 15

(1) Zur Wahrnehmung der nach dem kirchlichen Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Beschlüssen der Landessynode bestehenden Aufgaben wird ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Ausschuß gehören je ein Mitglied der ständigen Ausschüsse nach § 13 Abs. 1 Satz 1, zwei weitere Mitglieder des Finanzausschusses sowie ein Mitglied, das vom Ältestenrat bestimmt wird, an. Die Mitglieder sollen in keinem Dienstverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.

(3) § 11 Abs. 1 Satz 1 und entsprechende Vorschriften über die Zugehörigkeit des Ausschußvorsitzenden zu anderen Gremien finden keine Anwendung. Weiter finden § 14 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 2, § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 4, soweit er sich auf die Anwendung des § 24 Abs. 6 bezieht, keine Anwendung. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind auf deren Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.

(4) Der Ausschuß hat das Recht der Berichterstattung gegenüber der Landessynode; dies schließt das Recht mit ein, im Rahmen seines Aufgabenbereichs Anträge im Sinne von § 30 Abs. 2 zu stellen.

§ 16

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und nach Bedarf einen Schriftführer; die Berichterstatter werden von Fall zu Fall bestimmt.

(2) Die Ausschüsse sollen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen von der Synode, dem Präsidenten oder dem Ältestenrat überwiesen sind.

(3) Die Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen. Mitteilungen aus den Ausschußsitzungen an die Öffentlichkeit dürfen nur mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode veröffentlicht werden.

(4) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen § 138 der Grundordnung sowie die

sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode, insbesondere auch § 24 Abs. 6, sinngemäß Anwendung.

VII. Arbeitskreise

§ 17

Die Synode kann insbesondere zur Vorbereitung von Schwerpunkttagungen Arbeitskreise bilden. § 127 Abs. 2 Nr. 20 GO bleibt unberührt. § 13 Abs. 3 gilt sinngemäß.

VIII. Geschäftseingänge

§ 18

(1) Eingänge sind:

1. Bitten und Anregungen von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden, die schriftlich vorgelegt und namentlich unterzeichnet sein müssen. Von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen, wenn sie dienst- oder arbeitsrechtliche bzw. besoldungs- oder vergütungsrechtliche Fragen oder Fragen ihres unmittelbaren Dienstbereichs betreffen.
2. Eingaben von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Bezirkskirchenräten, Bezirkssynoden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese müssen schriftlich und mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Eingaben der Werke und Dienste und sonstige Einrichtungen der Landeskirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen; unberührt hiervon bleiben Eingaben unabhängiger Beiräte und vergleichbarer Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen.
4. schriftliche Anträge von Synodalen bzw. Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode nach § 20,
5. Vorlagen des Landeskirchenrats gemäß § 19 Abs. 3,
6. schriftliche Anträge des Landesbischofs nach § 20 Abs. 1.

Eingänge nach Nummer 1 bis 3 sollen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung eingereicht werden.

(2) Sämtliche Eingänge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden vom Präsidenten geprüft. Der Präsident kann einen Eingang insbesondere

1. zurückweisen, wenn er nach Form oder Inhalt ungeeignet ist oder wenn er eine von der Synode bereits entschiedene oder durch Übergang zur Tagesordnung bereits erledigte Angelegenheit betrifft und keine neuen Gründe vorgetragen werden,

2. an die zuständige Stelle weiterleiten, wenn die Synode offensichtlich unzuständig ist,
3. unmittelbar einem Ausschuss zuweisen, wenn der Gegenstand bereits bei der Synode anhängig ist.

Der Präsident teilt seine Entscheidungen dem Ältestenrat mit. Anregungen und Eingänge, die die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllen, kann der Präsident dem Ältestenrat zur Entscheidung vorlegen.

(3) Die nicht nach Absatz 2 erledigten Eingänge legt der Präsident dem Ältestenrat vor. Zuvor gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit, zur Frage der Antragsberechtigung, der inhaltlichen Behandlung und gegebenenfalls der formellen Zuständigkeit anderer Gremien Stellung zu nehmen.

(4) Über die Zulassung der nach Absatz 3 vorgelegten Eingänge entscheidet der Ältestenrat selbst oder legt sie unter Beachtung der Absätze 5 und 6 der Synode spätestens zur übernächsten Tagung vor oder gibt sie an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weiter. Der Ältestenrat kann Eingänge zur Vorprüfung direkt einem Ausschuss zuweisen. Wird ein abgewiesener Eingang erneut vorgelegt, so entscheidet der Ältestenrat endgültig.

(5) Den Zeitpunkt der Behandlung von Eingängen nach Absatz 4 durch die Synode bestimmt der Ältestenrat. Entsprechendes gilt für schriftliche Anträge nach Absatz 1 Nr. 4 und 6.

(6) Soweit die Eingänge nach Absatz 4 Finanzen oder Personalstellen betreffen bzw. Haushaltsüberschreitungen oder außerplanmäßige Finanzmittel erfordern, werden sie abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt. Das gleiche gilt für entsprechende schriftliche Anträge nach Absatz 1 Nr. 4.

(7) Die Synodaltagung, an der die Behandlung der Eingänge vorgesehen ist, ist den Eingabern bzw. Antragstellern mit kurzer Angabe der Gründe für die Entscheidung des Ältestenrats mitzuteilen.

§ 19

(1) Die vom Ältestenrat zur Sachbehandlung durch die Synode zugelassenen Eingänge nach § 18 sowie die Vorlagen des Landeskirchenrats werden der Synode bekanntgegeben und in ein Verzeichnis aufgenommen, von dem jeder Synodale eine Fertigung erhält.

(2) Die Synode entscheidet entweder unmittelbar über die Eingänge oder weist sie einem oder mehreren Ausschüssen zu, geht über sie ganz oder teilweise zur Tagesordnung über, erklärt sie für erledigt oder überweist sie dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend weiter.

(3) Vorlagen des Landeskirchenrats werden in der nächsten Sitzung der Synode eingebracht. Sie sollen ebenso wie Anträge dazu vor der Behandlung im Plenum durch einen ständigen Ausschuß vorberaten werden. Die Vorberatung muß erfolgen auf Verlangen von mindestens drei Synodalen oder des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Synode beschließt, welchem Ausschuß eine Sache zu überweisen ist. Vor der Verweisung kann eine grundsätzliche Aussprache stattfinden, bei der sachliche Anträge nicht zulässig sind. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Vorlage auch von sich aus einem Ausschuß überweisen, unbeschadet des Beschlußrechts der Synode in ihrer nächsten Sitzung.

(4) Von den Vorlagen des Landeskirchenrates ist jedem Synodalen ein Abdruck auszuhändigen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt der Präsident oder der Vorsitzende eines Ausschusses.

(5) Mit der Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse bestimmt die Synode in der Regel den federführenden Ausschuß, der nach § 30 Abs. 2 den Hauptantrag zu stellen hat. Entsprechendes gilt für die Zuweisung anderer Gegenstände.

(6) Dem Unterzeichner der Eingabe ist von der Art der Erledigung Kenntnis zu geben. Das gleiche gilt für den Erstunterzeichner der Bitten und Anregungen von Kirchenmitgliedern. Der Evangelische Oberkirchenrat erhält hiervon Nachricht.

§ 20

(1) Mindestens drei Synodale oder der Landesbischof können schriftliche Anträge an die Landessynode über einen zum Wirkungskreis der Synode gehörigen Gegenstand richten, die im Plenum zu behandeln sind.

(2) Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode (§ 132 GO) bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Synodalen.

(3) Der Ältestenrat bestimmt im Rahmen des § 18 Abs. 5 und 6 den Zeitpunkt der Behandlung der Anträge.

§ 21

Alle Eingänge gelten mit dem Schluß der Tagung als erledigt, wenn nicht die Synode ihre weitere Behandlung beschließt.

IX. Fragestunde, Anfragen

§ 22

(1) Auf jeder Tagung der Synode wird eine Fragestunde vorgesehen, in der die Synodalen das Recht haben, an den Landesbischof und an den Evangelischen Oberkirchenrat Anfragen zu richten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen.

(2) Die kurz und bestimmt zu haltenden Fragen sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten einzureichen, der über die Zulässigkeit entscheidet und für die Beantwortung sorgt. Bei später eingehenden zulässigen Fragen prüft der Präsident die Möglichkeit einer Beantwortung. Die Fragen gehen allen Synodalen schriftlich zu.

(3) Nach Beantwortung der Frage kann der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen; aus der Mitte der Synode können zum gleichen Gegenstand weitere Zusatzfragen gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Beantwortung der Frage während der Tagung der Synode nicht in der Lage, so ist die Antwort innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Beantwortung einfacher Anfragen, die schriftlich vorliegen und sich auf Tatsachen beziehen müssen, erfolgt schriftlich zu Händen des Anfragenden. Der Präsident erhält von der Antwort Nachricht und macht von der Anfrage und der Antwort der Synode Mitteilung, falls die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung und die Bekanntgabe ohne Bedenken ist.

§ 23

(1) Die Synodalen haben das Recht, an den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat förmliche Anfragen zu richten.

(2) Die förmliche Anfrage muß von mindestens drei Synodalen gestellt werden. Sie können verlangen, daß die Beantwortung, für die der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Synode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschluß der Synode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.

X. Sitzungen

§ 24

(1) Die Zeit einer Sitzung und die Tagesordnung werden vom Präsidenten festgesetzt.

(2) Alle Synodalen sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt und verpflichtet. Der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingendem Anlaß verhindert ist, hat davon alsbald dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.

(3) Die Anwesenheit der Synodalen wird für jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine im Sitzungs-

saal oder in der Kanzlei der Synode aufliegende Liste beurkundet.

(4) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die Synode kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Rücksicht auf die Landeskirche es erfordert. Diese Voraussetzung wird angenommen, wenn der Landeskirchenrat oder der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Mitteilung begehrt, deren Geheimhaltung er für nötig erachtet.

(5) Nichtsynodale Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 13 Abs. 3) oder sachkundige Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.

(6) Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen nehmen an den Plenarsitzungen (Absätze 1 und 2) mit beratender Stimme teil. Gästen kann der Präsident das Wort erteilen.

§ 25

(1) Der Präsident und die Schriftführer haben ihre Plätze an einem besonderen Tisch, alle übrigen Synodalen im Saal. Für den Landesbischof, die Mitglieder und Bevollmächtigten des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälaten und in der Steuersynode auch für den Bevollmächtigten der Landesregierung sind besondere Plätze vorbehalten.

(2) Die Beratungen eröffnet der Präsident. Jede Sitzung wird mit einem Gebet, das der Präsident oder ein von ihm Beauftragter spricht, eingeleitet und geschlossen (§ 118 GO).

(3) Kein Synodaler darf das Wort nehmen ohne Erlaubnis des Präsidenten. Wortmeldungen erfolgen vor Eröffnung der Sitzung bei einem diensttuenden Schriftführer, nachher beim Präsidenten. Sie gelten bis zum Schluß der Beratung über einen Gegenstand; wird in die Beratung eines Gegenstandes nicht eingetreten, so verlieren sie mit Schluß der Sitzung ihre Geltung.

(4) Anträge, die nicht einem Ausschuß überwiesen werden, sind mündlich zu begründen. Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen mit der Hauptfrage im Zusammenhang stehen und dürfen einer in derselben Beratung ergangenen Entscheidung der Synode nicht widersprechen.

(5) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann davon abweichen, um, soweit möglich und zweckmäßig, Redner für und gegen einen Antrag gleichmäßig zu Wort kommen zu lassen. Seinen Platz in der Rednerliste kann jeder Synodale einem anderen abtreten.

(6) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten erhalten jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort.

(7) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein Synodaler nur mit Zustimmung der Synode mehr als zweimal sprechen.

(8) Die Redezeit während der Aussprache beträgt drei Minuten. Der Präsident kann Ausnahmen zulassen.

§ 26

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage, jedoch darf hierdurch ein Redner nicht unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Synodalen begründet werden. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von drei Minuten überschreiten.

(2) Anträge auf Vertagung der Sitzung, auf Schluß der Beratung oder auf Schluß der Rednerliste unterbrechen ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über derartige Anträge, die von jedem Synodalen gestellt werden können, wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen, wozu auch Richtigstellungen und Aufklärungen von Mißverständnissen gehören, wird jedem Synodalen am Schluß der Beratung über die Hauptfrage, im Fall der Vertagung am Schluß der Sitzung, das Wort erteilt. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von drei Minuten überschreiten.

§ 27

Die Synode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen und die Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben oder den Gegenstand einem Ausschuß zu überweisen oder ihn an den bereits früher damit befaßten Ausschuß zurückzuverweisen.

§ 28

(1) Der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet oder die Synode den Schluß der Beratung beschließt. Hierauf erhalten die Antragsteller und zuletzt die Berichtstatter, bei der Besprechung einer förmlichen Anfrage der Anfragende das Schlußwort; sie dürfen darin über den Rahmen der seitherigen Verhandlungen nicht hinausgehen. Ergreift ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats nochmals das Wort, so gilt die Beratung als wieder eröffnet.

(2) Nach Schluß der Beratung stellt der Präsident die Fragen, über die die Landessynode zu entscheiden hat. Sie werden so gefaßt, daß sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden können. Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen des Präsidenten zur Fassung und Reihenfolge widersprochen, so entscheidet die Synode.

(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 29

(1) Zu Beginn einer jeden Tagung läßt der Präsident die Beschlußfähigkeit (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 GO) durch Namensaufruf feststellen. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn aus der Synode bezweifelt wird, daß sie beschlußfähig ist.

(2) Wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt und vom Präsidenten weder bejaht noch verneint, so wird sie durch Namensaufruf festgestellt. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl kurze Zeit aussetzen.

(3) Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 GO). Bei Stimmgleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt und eine Wahl durch den Präsidenten zu entscheiden.

(4) Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen (§ 132 Satz 2 GO).

§ 30

(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt für die entsprechenden Abschnitte des Haushaltsplans sowie für den Stellenplan und die Haushaltsvermerke. Außerdem findet eine Schlußabstimmung statt.

(2) Soweit ein Eingang oder sonstiger Gegenstand einem oder mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen wurde, ist der Antrag des federführenden Ausschusses (§ 19 Abs. 5) der Hauptantrag. Mitberatende Ausschüsse sollen ihre Ergebnisse dem federführenden Ausschuß mitteilen. Der Hauptantrag tritt an die Stelle der ursprünglichen Vorlage oder des ursprünglichen Antrags und ist die Grundlage für die Abstimmung. Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Auf Antrag ist über eine genau benannte Stelle des Hauptantrags gesondert abzustimmen.

(3) Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer Wiederholung, durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat es verlangen, bevor die Tagung geschlossen ist oder die Verkündung des Gesetzes stattgefunden hat. Die Wiederholung kann hinsichtlich einer Teilabstimmung oder der Schlußabstimmung verlangt werden; hat die Teilabstimmung ein anderes Ergebnis, so muß auch die Schlußabstimmung wiederholt werden. Die wiederholte Abstimmung ist endgültig.

§ 31

(1) Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens zehn Synodalen statt. Über einen Schluß- oder Vertagungsantrag kann namentliche Abstimmung nicht beantragt werden. Bei Wahlen ist eine namentliche Abstimmung nicht zulässig.

(2) Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ebenso die Namen der Fehlenden mit der Angabe, ob sie erlaubt oder krank oder sonst verhindert sind oder ob sie unentschuldigt fehlen.

(3) Ergibt sich bei der namentlichen Abstimmung, daß die zur Gültigkeit der Beschlußfassung erforderliche Zahl von Synodalen nicht vorhanden ist, so ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung ohne nochmalige Verhandlung zu wiederholen.

§ 32

(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muß die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Synodalen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

(2) Wenn gegen einen Antrag von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, kann der Präsident dies feststellen und ohne förmliche Abstimmung die Annahme erklären.

§ 33

Wahlen sind geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn nicht mindestens sieben anwesende Synodale widersprechen. Das gilt nicht, wenn die geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 34

(1) Wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand kann der Präsident einen Synodalen zur Sache rufen.

(2) Wenn ein Synodaler in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn er persönlich verletzende Ausführungen macht, wird er vom Präsidenten gerügt oder in schwereren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann ihm auch das Wort entzogen werden.

(3) Rüge oder Ordnungsruf werden vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Synode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekanntzugeben.

(4) Äußerungen eines Synodalen, welche von dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf be-

legt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

(5) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Synode entscheidet – ohne Beratung darüber –, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

§ 35

(1) Dem Ausspruch des Präsidenten oder dem auf Einsprache erfolgten Beschluß der Synode hat jeder Synodale Folge zu leisten.

(2) Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.

§ 36

(1) Der Präsident wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal und in den Nebenräumen einschließlich des für die Allgemeinheit zugänglichen Bereichs.

(2) Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Versammlung stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen. Bei fortwährenden Störungen kann der Präsident den Zuhörerraum räumen lassen.

(3) Der Eintritt in den den Synodalen vorbehaltenen Teil des Sitzungssaales ist nur denen gestattet, welche durch die Grundordnung oder die Geschäftsordnung oder durch Dienstleistungen bei der Synode oder durch den Präsidenten dahin berufen sind. Jeder Synodale hat das Recht, den Präsidenten auf die unbefugte Anwesenheit anderer Personen aufmerksam zu machen.

§ 37

(1) Sämtliche Verhandlungen der Synode sollen durch einen Stenografen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Protokolls.

(2) Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Ausführungen zur Prüfung; gibt er sie nicht binnen einer Woche zurück, so gilt sie als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern; Ausführungen der Berichterstatter dürfen keine Änderung erfahren. Über wichtige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Präsident.

(3) Außerdem wird über jede Sitzung von einem Schriftführer, den der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei eine Niederschrift gefertigt, in die Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme der Präsident, der Evangelische Oberkirchenrat oder die Synode verlangen. Die Nieder-

schrift wird von dem Schriftführer und dem Präsidenten unterzeichnet.

(4) Über nichtöffentliche Sitzungen werden besondere Aufnahmen und Niederschriften gefertigt, deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Synode oder des Landeskirchenrats bzw. des Evangelischen Oberkirchenrats, falls diese den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt hatten (vgl. § 24 Abs. 4), erfolgen darf.

§ 38

(1) Über die von der Synode angenommenen kirchlichen Gesetze und sonstigen Anträge sowie über die dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesenen Eingaben, Anregungen und Bitten wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vom Präsidenten schriftlich Mitteilung gemacht. Der Entwurf eines Beschlusses kann einem Ausschuß übertragen werden.

(2) Gegen Beschlüsse der Synode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Synode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Synode bei ihrem Beschluß und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Synode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Synode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben (§ 117 GO).

§ 39

Im Rahmen der Haushaltsmittel können die Mitglieder der Landessynode eine Aufwandsentschädigung (zum Beispiel Reisekosten, ggf. Verdienstausschlag) erhalten. Die allgemeinen Grundsätze hierfür werden vom Ältestenrat festgelegt.

XI. Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 40

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Synode mit einfacher Mehrheit. Der Präsident kann vor der Abstimmung den Ältestenrat hören.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden. § 30 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Synode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Landesbischof widersprechen.

(4) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist im Rahmen der Grundordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Synodaler oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.

Anlage: Auszug aus der Grundordnung

VII. Abschnitt Die Leitung der Landeskirche

1. Allgemeines

§ 109

(1) Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

(2) Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.

2. Die Landessynode

§ 110

(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

(2) Aufgabe der Landessynode ist insbesondere

1. die Gesetze der Landeskirche zu beschließen;
2. mitzulegen, daß die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrag gerecht wird;
3. den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihre Stellvertreter zu wählen;
4. die Vorlagen des Landeskirchenrats und den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zu beraten und darüber zu beschließen;
5. die Einführung des Katechismus, der Agende sowie des Gesangbuches zu genehmigen.

Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

(3) Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten.

§ 111

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen;
2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamte besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 112

Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt

1. für gewählte Mitglieder, wenn sie in den ersten vier Jahren der Amtsdauer der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen,
2. für gewählte Pfarrer außerdem mit dem Eintritt in den Ruhestand.

§ 113

Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neugewählte Synode zusammentritt. Das Synodalpräsidium bereitet die erste Tagung der neugewählten Synode vor und leitet ihre erste Tagung bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode.

§ 114

(1) Nach Abschluß der Wahl beruft der Präsident der alten Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen

und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

(2) Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es.“ Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung der Landessynode gewählten Präsidenten verpflichtet.

§ 115

(1) Die Landessynode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.

(2) Sie wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter, von denen nur einer Pfarrer sein soll, sowie mehrere Schriftführer (Synodalpräsidium).

§ 116

(1) Beschlüsse der Landessynode sind – soweit nicht in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt ist – gültig, wenn

1. sämtliche Synodale zur Tagung einzeln eingeladen sind,
2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind,
3. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

(2) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich. Die Landessynode kann die Nichtöffentlichkeit der Plenarsitzung beschließen, wenn der Verhandlungsgegenstand vertrauliche Beratung erfordert oder die Interessen der Landeskirche dies angezeigt sein lassen.

(3) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 117

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluß und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Landessynode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

§ 118

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihres Präsidenten mindestens zu einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtsdauer wird mit einem

öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und beendet. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

§ 119

(1) Der Landessynode ist während einer Amtszeit vom Evangelischen Oberkirchenrat nach vorheriger Beratung im Landeskirchenrat mindestens zweimal ein Hauptbericht, der über alles Wichtige, was auf kirchlichem Gebiet seit der Erstattung des letzten Hauptberichts vorgekommen ist, Rechenschaft gibt, vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt dieser Vorlagen bestimmt der Landeskirchenrat.

6. Die Gesetzgebung der Landeskirche

§ 130

(1) Die Gesetzgebung hat das Recht der Kirche zur Geltung zu bringen.

(2) Das Recht der Kirche muß sich in seinen Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

§ 131

Nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden

1. die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche,
2. die Ordnung der kirchlichen Wahlen,
3. die grundsätzliche Ordnung kirchlicher Ämter und Dienste,
4. die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,
5. die Ordnung der Visitationen.

§ 132

Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen und aufgrund von Gesetzentwürfen, die entweder von dem Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden. Ändern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Synodalen.

IX. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 137

(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt,

bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben. Dies gilt nicht bei Entlassung aus dem Amt.

(2) Ist ein Kirchenältester auch Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.

§ 138

Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlußfassung und Wahlen in kirchlichen Körperschaften und Organen folgende Vorschriften:

1. Kirchliche Körperschaften und Organe können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Bei einer Wahl ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden.

§ 139

(1) Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle hauptamtlichen Diener der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft zugegen sein.

§ 140

(1) Entscheidungen kirchlicher Stellen mit Ausnahme der Landessynode, des Landeskirchenrats und des Landeswahlausschusses können durch Beschwerde angefochten werden, sofern sie nachprüfbar und nach ihrem Wesen beschwerdefähig sind.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Be-

schwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig. Die Entscheidungen des Landeskirchenrats sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

(4) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.

X. Abschnitt

Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen

§ 141

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung abweichen.

(2) Durch diese Regelung können vornehmlich

1. im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Kirchengemeinden ein Pfarramt oder mehrere Pfarrämter mit einem oder mehreren anderen Diensten zu einer Dienstgruppe zusammengeschlossen und die beteiligten Mitarbeiter stimmberechtigte Mitglieder in den zuständigen Leitungsorganen der Gemeinde(n) werden;
2. bestimmte Aufgaben und Befugnisse von einem Leitungsorgan einer Gemeinde oder eines Kirchenbezirks auf Ausschüsse oder sonstige Untergliederungen der Leitungsorgane oder auf andere Organe und Stellen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks übertragen werden.

(3) Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrats setzt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder voraus. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens 3 Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.